

Neue Tischler-Zeitung

Organ für die Interessen des Tischlergewerbes.

Unter Mitwirkung tüchtiger Fachleute herausgegeben von Wilh. Gramm. — Redaktion: Wilh. Gramm in Hamburg.

Redaction und Expedition: Wilhelminenstraße 20, St. Pauli.

Insertionspreis
pr. dreispaltene Petitzeile
oder deren Raum 20 M.

Die „Neue Tischler-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal und kostet, durch die Post bezogen, 85 M., unter Kreuzband M. 1.00 pro Quartal. — Das Blatt ist im Post-Zeitungs-Katalog unter Nr. 3460 eingetragen, und nehmen sämtliche Post-Anstalten Deutschlands Bestellungen auf dasselbe entgegen.

Für Anzeigen
Arbeitsmarkt betr., werden
10 M. pr. Zeile berechnet.

Versammlung der freien Krankencassen Deutschlands in Berlin.

Anfangs dieses Jahres bildete sich ein Comité für Errichtung freier Hülfscassen, bestehend aus den Herren Abgeordneten Büchtemann, Nünch, Dr. Max Hirsch, Lippke, Löwe, Nicker, Schenk und Schrader, unter Assistentz des Rechtsanwalts Dr. E. Friedemann in Berlin. Dieses Comité hatte es sich besonders zur Aufgabe gemacht, die Statuten der freien Cassen auszuarbeiten und dieselben dem Gesetz anzupassen — ein löbliches Unternehmen, was jeder Anhänger der freien Hülfscassen offen und frei zugestehen kann.

Das vorgenannte Comité war es nun auch, welches vermittelt Circulare die freien Krankencassen in Deutschland zu einer Versammlung auf den 12. October nach Berlin berief und zwar unter Zugrundelegung folgender Tagesordnung:

- 1) Berichterstattung über die bisherige Thätigkeit des Comité's für Errichtung freier Hülfscassen.
- 2) Das Verhältniß der freien Hülfscassen zum Krankenversicherungsgesetz.

Es werden hi. rhei insbesondere folgende Fragen zur Erörterung kommen:

- a) Hindernisse, welche sich der rechtzeitig (bis 1. December d. J.) zu erfolgenden Zulassung der freien Hülfscassen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes entgegenstellen haben, sowie deren Beseitigung.
- b) Was ist unter den „auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Cassen“ (§ 75 des Krankenversicherungsgesetzes) zu verstehen und wie sichern sich dieselben ihr Vermögen?
- 3) Wie können die freien Cassen ihre gemeinsamen Interessen am besten wahren?
 - a) Cartellverhältniß.
 - b) Periodische Versammlungen etc.
- 4) Vorschläge aus der Mitte der Versammlung.

Es konnte nicht ausbleiben, daß diese Einladung mit Rücksicht auf das vorstehende Programm bei allen freien Hülfscassen die beste Aufnahme fand und alle diejenigen Cassen, welche es eben möglich machen konnten, sandten ihre Delegirten, um an den höchst wichtigen Beratungen Theil zu nehmen. Auch die Central-Cassen fanden es für zweckmäßig, diese Versammlung zu besuchen, und zwar aus dem Grunde, um über alle Vorkommnisse, die freien Hülfscassen betreffen, unterrichtet zu sein und vorkommenden Falls alles

Gute und Nützliche im Interesse ihrer Cassen zu verwerthen, eingedenk des Sprüchwortes: „Wir nehmen alles Gute, gleichviel, woher es kommt!“

Eine spätere Einladung veranlaßte die Delegirten, am Abend vorher sich zu einer zwanglosen Vorbesprechung im Architektenhause in der Wilhelmstraße einzufinden. — Es mochten an diesem Abend wohl etwa 100 Vertreter aus allen Gauen Deutschlands anwesend sein und namentlich waren es in erster Linie Vertreter solcher Cassen, welche mit dem Comité in Verbindung gestanden, d. h., welche thatsächlich die Hülfse desselben in Anspruch genommen hatten. Es war also wohl kein Wunder, daß die Dankesbezeugungen heuwegeweise (wie sich ein Redner am andern Morgen ausdrückte) angefahren wurden, alles schweigte in Entzücken und jeder versprach sich von der andern Tags beginnenden Versammlung das Allerbeste. Die eigentliche Versammlung war auf Sonntag den 12. October, Morgens 10 Uhr, in der „Philharmonie“ an der Bernburgerstraße einberufen und hatten sich die Vertreter und Freunde der freien Cassen — etwa 400 an der Zahl — rechtzeitig eingefunden. Außer den freien Localcassen waren die Hirsch-Duncker'schen Gewerksvereincassen, sowie die Centralcassen stark vertreten. Von den letzteren waren officiell vertreten: Die Central-Kranken- und Sterbecasse der Tischler, der Metallarbeiter, der Schuhmacher, der Schiffszimmerer, der Hutmacher und der Handschuhmacher. Von dem eigentlichen Comité sahen wir die Herren Büchtemann, Lippke, Hirsch, Nicker und Friedemann. Das Bureau bestand aus den Herren Lippke (Vorsitzender), Büchtemann und einigen Vertretern der freien Cassen und zwar waren die Centralcassen speciell durch Herrn Grass (Hamburg) vertreten.

Zum 1. Punkt der Tagesordnung berichtete Herr Rechtsanwalt Dr. Friedemann über die bisherige Thätigkeit des Comité's, dieselbe hat sich im Wesentlichen darauf beschränkt, solchen Cassen, die mit der Abfassung der Statuten nach den Bestimmungen des Krankencassengesetzes nicht fertig zu werden vermochten, mit Rath und That zur Seite zu stehen. Eine bedeutende Anzahl solcher Cassen, namentlich aus der Provinz, haben seine Hülfse in Anspruch genommen, und das Comité habe solche geleistet, wo es nur konnte. Hierbei haben sich oft Schwierigkeiten herausgestellt, denn während einige Regierungen nur wenig zu thun hatten, gabt hätten andere Behörden

stets die verschiedensten Ausstellungen gemacht, und wenn diese beseitigt waren, immer wieder neue an deren Stelle vorgebracht. Namentlich bemängelte das Berliner Polizeipräsidium viele Punkte und seines Wissens nach sei von demselben bis heute auch noch nicht ein einziges Statut irgend einer freien Casse genehmigt worden. Da nun aber jede versicherungspflichtige Person mit dem 1. December d. J. einer behördlich genehmigten Casse angehören muß, so könnte es passieren, daß die Mitglieder der gedachten Cassen ohne Weiteres in die Zwangscassen gesteckt werden.

Der Referent klettert jedoch, daß das Comité seine Mittel erschöpft habe und daher seine Thätigkeit beschränkt sei, er wüßte nun von den anwesenden Vertretern zu hören, wie weit die Angelegenheiten im Allgemeinen gediehen seien.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung meldete sich eine große Anzahl Redner und enthielten alle Mittheilungen nur Klagen über die Behörden und der Jammert über die vorläufige Nichtgenehmigung der Statuten bis zum 1. December wollte gar kein Ende nehmen. Er z. B. ist dem Vertreter einer eingeschriebenen Hülfscasse in Görlitz bei Einreichung der Statuten behördlicherseits der Bescheid geworden, daß Cassen auf Grund des Hülfscassengesetzes nicht mehr zugelassen werden könnten, und daß die Statuten bis jetzt die Genehmigung noch nicht erhalten hätten. Der Vertreter der Buchdrucker berichtet, daß die verschiedenen Regierungen in Auslegung des Gesetzes betr. die Krankenversicherung der Arbeiter sehr verschiedener Ansicht seien. Er habe das Statut seiner Casse 23 verschiedenen Aufsichts-Behörden eingereicht, einige derselben haben es gar nicht durchgesehen und einfach zurückgeschickt, andere haben Monita verschiedener Art gemacht und wieder andere haben es für ein Musterstatut gehalten. Er stellt einen Antrag, die Reichsregierung möge eine Centralstelle zur Auslegung des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, einrichten, welchen Antrag die Versammlung acceptirt. Ein anderer Vertreter wirft die Frage auf, was eine solche Casse zu thun habe, deren Statut bis zum 1. December nicht genehmigt sei, und es wird ihm der Rath ertheilt, die Mitglieder einer derartigen Casse zum Eintritt in eine solche Casse zu veranlassen, deren Statut bereits die Sanction erhalten habe. Herr Dr. Max Hirsch bemerkt, daß wohl kein Abgeordneter bei Beratung und

Annahme des Gesetzes die Schwierigkeiten gehabt habe, die jetzt den freien Cassen bereitet werden. Er beantragt folgende Resolution:

„Die freien Hülscassen nehmen auch in Deutschland durch Zahl. Solidität und Leistungen eine hervorragende Stellung ein. Gegenüber den Zwangscassen sind sie den Bedürfnissen besser angepasst, garantiren den Arbeitern volle Freizügigkeit und freie Wahl der Beschäftigung, sie haben ihre Selbstständigkeit und ihren genossenschaftlichen Geist. Es ist zu bedauern, daß Neubildung und Umbildung der Cassen vielfach bei den Behörden nicht die erwartete Förderung finden. Umso mehr ist es den Arbeitern zu empfehlen, noch vor dem 1. December den freien Hülscassen beizutreten.“ Die Resolution fand einstimmige Annahme.

Der Vertreter einer Casse in Berlin will, die Versammlung möge beschließen: Die anwesenden Reichstagsabgeordneten sollten gleich bei Eröffnung des Reichstages dahin wirken, daß der Termin über den 1. December hinaus verschoben werde.

Herr Büchtemann hält dieses nicht für möglich, denn abgesehen davon, daß man noch nicht wisse, ob sie wieder als Abgeordnete gewählt würden, wäre die Zeit zu kurz, um dieses durchzuführen zu können; derselbe glaubt indessen, daß ein Gesuch an den Bundesrath, betreffend Verlängerung des Termins hinsichtlich des Inkrafttretens des Gesetzes, nach Lage der Dinge nicht ganz aussichtslos sein würde; denn auch die organisatorischen Cassen dürften bis zum 1. December noch nicht organisiert sein. Desgleichen solle der Bundesrath angegangen werden, eine Declarirung der streitigen Gesetzesbestimmungen herbeizuführen. Die Versammlung beschließt in diesem Sinne.

Es wird nun aus der Mitte der Versammlung ein Antrag auf Schluß der Debatte gestellt und, wie vom Vorsitzenden constatirt ward, auch angenommen. Derselbe erklärt nun, daß Punkt 2 der Tagesordnung erledigt und daß zu Punkt 3 übergegangen werde.

Wir müssen hier eine Einigkeit machen. Von einem großen Theile der Anwesenden wurde bedauert, daß über den zweiten Punkt so eilig hinweggegangen worden war. Nach unserer Meinung in dieser Punkt in keiner Weise erledigt, denn der zweite Theil desselben unter b war mit keiner Silbe berührt worden. Dieser war aber nach unserer Anschauung von besonderer Wichtigkeit und gerade hierzu hatten sich eine Anzahl Redner — speciell von den Central-Cassen — zum Wort gemeldet. Durch Annahme des Schluß-Antrages indeßen wurde ein wichtiger Theil einfach von der Tagesordnung abgetrennt. Der Unwille darüber machte sich denn auch durch verschiedene Ausrufungen bemerkbar, und dieser Unwille steigerte sich, als der Vorsitzende erklärte, daß das Local nur bis 2 Uhr Nachmittags zur Verfügung stände. Es ist uns unbegreiflich, wie man die Leute aus allen Theilen Deutschlands zu einer Conferenz und mit einer solchen Tagesordnung zusammenberufen konnte in einem Local, welches im Ganzen nur 4 Stunden zur Verfügung stand. Die Meinungen der Anwesenden hatten sich darauf vorbereitet, daß die Verhandlungen am anderen Tage noch fortgesetzt würden. Jeder war mit der festen Ueberzeugung hingekommen, daß keines des Comités Ansuchen erfüllt werden würde, wie die vorhandenen Uebelstände zu beseitigen wären, und horte, wie sich über verschiedenen sehr unklare Stellen, welche die beiden neuen Gesetze enthielten, Aufklärung zu erhalten. Aber hierzu hatten sich die Meinungen getrennt, denn es schien, als ob die Hälfte von den Gehörten einander entgegen wolle. Das Comite ist aber brachte nichts Neues zu Tage und davon sind

wir überzeugt: fast alle Anwesenden sind enttäuscht in ihre Heimath zurückgekommen. (Schluß folgt.)

Eine Unfallversicherung für die Holzbearbeitungsbranche.

(„Centralblatt für Holzindustrie.“)

Die Arbeiten zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichsgesetz-Bl. Nr. 19, S. 69, ausgegeben am 9. Juli 1884) sind im vollen Gange. Mit dem 14. Juli ist das Reichsversicherungsamt in Berlin (Geschäftsräume: Wilhelmstraße 74) in Thätigkeit getreten. Die Anmeldung der unfallversicherungs-pflichtigen Betriebe hat bis zum 1. September d. J. geschehen müssen.

Was die dringliche Frage der Bildung von Berufsgenossenschaften (§ 12 Abs. des Ges.) anbelangt, so ist dieselbe schon an verschiedenen Orten zur Erörterung gekommen, so bei dem Verein deutscher Papierfabrikanten, dem Centralverein der deutschen Wollwaarenfabrikanten, den Textilindustriellen etc. Bekanntlich kann die Bildung der Berufsgenossenschaften im Wege der freiwilligen Vereinbarung der Betriebsunternehmer unter Zustimmung des Bundesraths erfolgen (§ 12 Abs. des Ges.); die erforderlichen Anträge sind jedoch an eine Präsidentschaft von 4 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes gebunden. Für diejenigen Industriezweige, für welche innerhalb dieser Frist (bis 9. November d. J.) genügend unterstützte Anträge auf Einberufung der Generalversammlung zur freiwilligen Bildung einer Berufsgenossenschaft nicht gestellt worden sind, soll die Bildung und Abgrenzung der Berufsgenossenschaften zwangsweise durch den Bundesrath unter Anhörung von Vertretern der betheiligten Industriezweige geschehen.

Eine größere Anzahl industrieller Vereine, welche sich an das Reichsversicherungsamt um Aufklärung über die freiwillige Bildung von Berufsgenossenschaften gewandt hatte, ist von der gedachten Reichsbehörde auf die nachstehenden Punkte aufmerksam gemacht worden:

1) Anträge auf Einberufung der Generalversammlung zur Beschlußfassung über die Bildung einer Berufsgenossenschaft sind bis zum 9. November d. J. einschließend an das Reichsversicherungsamt zu richten (zu vergl. §§ 13, 111 des Unfallversicherungsgesetzes).

2) Sollen die Anträge einen Anspruch auf Berücksichtigung haben, so müssen dieselben mindestens von dem zwanzigsten Theile der Unternehmer derjenigen Betriebe, für welche die Berufsgenossenschaft gebildet werden soll, oder von solchen Unternehmern, welche mindestens den zehnten Theil der in diesen Betrieben vorhandenen unfallversicherungspflichtigen Personen beschäftigen, gestellt werden.

Die Anträge können in der Weise gestellt werden, daß dieselben von den betheiligten Unternehmern unterschrieben werden, oder in der Weise, daß zu den von einzelnen Unternehmern gestellten Anträgen Zustimmungserklärungen eingeliefert werden, oder endlich in der Weise, daß in einer Versammlung von den anwesenden Unternehmern oder ihren legitimierten Vertretern der Antrag zu Protocoll gebracht und eine Ausrüttigung des Protocolls unter Bezeichnung der Zustimmung an das Reichsversicherungsamt eingereicht wird. In letzterer Weise können namentlich Zustimmungserklärungen zu anderweitig bereits vorliegenden Anträgen abgegeben werden.

3) In den Anträgen ist die Zahl der von den Antragstellern bzw. Zustimmungsbekämpften beschäftigten unfallversicherungspflichtigen Personen anzugeben.

4) Die Anträge müssen auf die Errichtung von Berufsgenossenschaften, d. h. von Genossen-

schaften solcher Unternehmer, deren Betriebe wirtschaftlich zusammengehören oder verwandt sind, gerichtet sein.

4) Das Reichsversicherungsamt darf den Anträgen nur dann Folge geben, wenn sowohl die Anzahl der Betriebe, für welche die Berufsgenossenschaft gebildet werden soll, als auch die Anzahl der in denselben beschäftigten Arbeiter hinreichend groß ist, um die dauernde Leistungsfähigkeit der Berufsgenossenschaft in Bezug auf die durch die Unfallversicherung entstehende Last zu gewährleisten.

Es genügt also weder eine geringe Anzahl Betriebe mit vielen Arbeitern, noch eine große Anzahl Betriebe mit wenigen Arbeitern.

Die Frage, ob die zu bildende Genossenschaft als eine dauernd d. h. für immer leistungsfähige anzusehen ist, muß außer nach der Anzahl der Betriebe und Arbeiter insbesondere nach der wirtschaftlichen Lage der betreffenden Industriezweige, nach ihrer Verbreitung über ein größeres oder kleineres Wirtschaftsgebiet, nach ihrer Abhängigkeit von der Mode, von ausländischen Rohstoffen und ausländischer Concurrenz beurtheilt werden.

5) Durch den Antrag dürfen keine Betriebe von der Aufnahme in die Berufsgenossenschaft ausgeschlossen werden, welche wegen ihrer geringen Zahl der in ihnen beschäftigten Arbeiter eine eigene leistungsfähige Berufsgenossenschaft zu bilden außer Stande sind und auch einer anderen Berufsgenossenschaft zweckmäßig nicht zugetheilt werden können.

Geschieht dies dennoch, so muß das Reichsversicherungsamt die Unternehmer der ausgeschlossenen Betriebe zu der beantragten Generalversammlung von Amts wegen mit einladen. Die Bildung der Genossenschaft wird aber auf diese Weise nur erschwert und verzögert.

6) Für diejenigen Industriezweige, für welche bis zum 9. November d. J. genügend unterstützte Anträge auf Einberufung der Generalversammlung zur freiwilligen Bildung einer Berufsgenossenschaft nicht gestellt worden sind, werden die Berufsgenossenschaften durch den Bundesrath nach Anhörung von Vertretern der betheiligten Industriezweige gebildet.

Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen hat sich nun auch die Holzindustrie-Gruppe zu rühren begonnen und ist von Berlin aus ein Aufruf zur Begründung einer Holzindustriellen-Berufsgenossenschaft zum Zwecke der Unfallversicherung an die Industriellen der Holzbearbeitungsbranche ergangen. Die Berufsgenossenschaft soll im Wesentlichen Norddeutschland mit Ausnahme des Königreichs Sachsen umfassen und ist, obwohl der Aufruf unterm 1. October d. J. erst erging, bereits heute die erfreuliche Thatsache zu berichten, daß man am Rhein beschlossen hat, nicht gesondert für sich, sondern im Anschluß an Berlin sich zu organisiren.

In der Spitze des Unternehmens stehen die maßgebenden Männer der Holzbranche Berlins und ist daher zu hoffen, daß die Anschlußerklärungen rechtzeitig in genügender Anzahl erfolgen werden, um die Organisation der Berufsgenossenschaft alsbald vor sich gehen lassen zu können.

Unsere besten Wünsche begleiten dieses Beginnen in dem Vertrauen, daß hier der gute Anfang für eine weitere Annäherung der Holzindustriellen und Holzhändler Norddeutschlands untereinander werde gegeben sein, wir unsererseits wenigstens werden nicht verfehlen, für eine feste Vereinigung und eine enge Verknüpfung der sachlichen Interessen innerhalb des Holzhandels und der Holzindustriebranche immer ganz theilnehmend unsere Stimme zu erheben. (Schluß folgt.)

Vereine und Versammlungen.

Oberkirch bei Bücheburg. Zur weiteren Ausbreitung unserer Krankencasse hielten wir am 12. October eine Versammlung ab, wozu alle Versicherungspflichtigen von hier und der Umgegend eingeladen waren. Das Referat hatte auf unser Ersuchen Herr Paul aus Hannover übernommen. Nedner stellte in längerem heifällig aufgenommenen Ausführungen einen Vergleich an über die Leistungen und Vortheile, welche den Arbeitern geboten werden in unserer Casse, gegenüber den zu errichtenden Ortschaften. Dieses nachzuweisen war dem Nedner um so eher möglich, da demselben ein Statut der zu errichtenden Ortskrankencasse für den Kreis Ninteln zur Verfügung stand. Nach diesem Statut haben die Mitglieder wöchentlich 50 Pf. Beitrag zu zahlen, wofür ihnen auf die Dauer von 13 Wochen ein Unterstützungsgeld von M. 1.50 per Tag, freie ärztliche Behandlung und M. 60 Sterbegeld gewährt werden. Dahingegen stellen sich die Leistungen unserer Casse bei geringerem Beitrag bedeutend günstiger für die Mitglieder und gewähren noch zugleich den Vortheil, daß dieselben bei dem häufig vorkommenden Ortswechsel stets Mitglieder und unterstützungsberechtigt sind, sobald sie ihren Pflichten der Casse gegenüber nachkommen; ebenso würde ihnen das Recht der Selbstverwaltung gewährt. Zum Schluß empfiehlt Nedner nochmals den Beitritt in unsere Casse. Das Resultat dieser Versammlung war für unsere Casse ein günstiges, indem sich die meisten der versicherungspflichtigen Anwesenden zum Beitritt in dieselbe meldeten. Als anerkannterwerth sei hier noch erwähnt, daß sich unser Cassearzt, nach gegenseitiger Rücksprache, zu Folgendem bereit erklärt hat: Untersuchungen zum Beitritt erfolgen gratis, für Consultation im Hause sind 50 Pf. und für jeden Krankenbesuch 75 Pf. zu entrichten.

Wir werden nun unverzüglich mit der Gründung einer Sanitäts-casse vorgehen, aus welcher diese Kosten bestritten werden.

C. Lehnert, Bevollmächtigter.
Wisnar. Behufs Uebertritt der hier bestehenden Tischler-Zunungscasse in unsere Central-Casse waren der Tischlermeistermann Wichmann, der Ladenmeister Arnold, der Altgesell Marr und der Unterzeichnete am 13. October vor die hiesige Bürgermeisterei zu einem Termin geladen. Nach langem Hin- und Herreden einigten wir uns dahin, daß die Mitglieder besagter Casse bis zum 1. Decbr. d. J. in unsere Casse übertreten müßten. Aus dem vorhandenen Fonds wird für jedes Mitglied das Eintrittsgeld, Mitgliedsbuch und ärztliche Untersuchung gewährt und der noch übrig bleibende Rest soll zur Gründung eines Fachvereins der Tischler verwandt werden. Die Zahl der Mitglieder in der Zunungscasse ist jetzt 23, sämmtlich unter 30 Jahre alt, mit einem Cassebestand von M. 101. In Betreff der Doctorfrage hat sich unsere örtliche Verwaltungsstelle mit dem Arzt dahin geeinigt, daß für jedes Aufnahme-Attest 75 Pf. für die erste Consultation im Hause des Arztes 50 Pf. und außer dem Hause 1 M. an den Arzt zu zahlen sind. Ebenso sind für die Ausfüllung des ersten Krankenscheines 50 Pf. zu entrichten; alles Uebrige bleibt jedem Mitgliede selbst überlassen.

W. Stein, Bevollmächtigter.
Ravensburg. Am Sonntag den 12. dieses Monats fand hier im Gasthaus „Zur Traube“ eine Arbeiterinnen-Versammlung, betreffend Gründung einer Filiale der Central-Kranken- und Begräbnis-Casse für Frauen der Buchbinder, Portefeulier und anderer Gewerksweige Deutschlands statt. Das Referat hatte der Bevollmächtigte der Central-Kranken- und Sterbe-Casse der Tischler, Herr Bauer, bereitwilligst übernommen. Derselbe legte den Anwesenden Arbeiterinnen klar und deutlich die Hauptparagrphen der Statuten und den Zweck obiger Casse auseinander und fanden die Ausführungen bei allen Anwesenden großen Beifall. Nachdem sich noch verschiedene Nedner zum Wort gemeldet und diese Casse empfohlen, erklärte sich eine genügende Anzahl für Gründung einer Filiale und wurde von dem Referenten die erste ordentliche Mitgliederversammlung auf Sonntag den 19. d. M. festgesetzt. Ein Zeichen, daß auch hier die freien Hülfs-cassen Anklang finden. Möge diese Casse in allen Städten Deutschlands empfohlen werden.

Recepte.

Das Färben des Holzes. Ueber das Färben des Holzes macht Caemiter H. Kräger in Leipzig im „Gewerbeblatt aus Würtemberg“ folgende Mittheilungen: Für die Holzfärberei kann man die Holzarten in zwei Hauptarten theilen, nämlich in solche, welche Gerbstoffe (Gerbstoff) und in solche, welche harzige Theile enthalten. Der Gerbstoff hat den Nachtheil, daß er die Farben, besonders die metallischen, verändert, gleich wie er auch die Schönheit der Farben und zarter Farben durchgängig beeinträchtigt. Um diesen Nachtheil zu vermeiden, ist es nöthig, den Gerbstoff aus den Holzarten zu entfernen, was dann leicht durch wiederholtes Austochen mit Wasser oder mit Wasserampfen geschieht. Durch dieses Austochen werden auch die Poren des Holzes geöffnet, die Farbe kann demnach eindringen und wird folglich haltbarer. Das in dem

Holze der Harzbäume enthaltene Harz verhindert das Eindringen der in Wasser aufgelösten Farben, weniger das der in Weingeist oder Terpentinöl aufgelösten. Läßt man, letztere unter Erwärmung auf das Holz wirken, so färben sie dasselbe ziemlich gut. Außerdem vermag man auch durch Austochen mit schwacher Kalilauge oder mit Weingeist das Harz aus diesen Holzarten zu schaffen, und kann man dann die Holzarten auch mit wässrigen Farbrühen gut färben. Wird Holz zuerst in einer verdünnten Auflösung von Soda senkrecht gekocht und alsdann gefärbt, so erhält man Farben, welche einen schönen sauberen Glanz zeigen. Färbt man z. B. ein mit Säure befeuchtetes Holz nachher in einer Brühe von Eisenrinde und Kupferblau, so erhält man ein schönes künstliches Ebenholz. Eine vortheilhafte schwarze Farbe für Holz ist die Dr. Godesroy'sche. Die fertigen Holzstücke werden bei derselben zunächst mit einer Lösung von salzsaurem Ammonium in Wasser, dem ein wenig Kupferchlorid zugesetzt wird, und hierauf, nach dem Trocknen, mit einer Lösung von doppeltchromsaurem Kali in Wasser mittelst eines Pinsels oder Schwammes überstrichen und dadurch gebeizt. Durch 2-3 höchstensmaliges Wiederholen dieser Operation erhält das betreffende Holz eine sehr schöne, durchaus reine, schwarze Farbe. Versuche, welche Kräger nach diesem Recept vornahm, bestätigten, daß die schwarze Farbe äußerst dauerhaft ist und weder durch Licht, noch durch Feuchtigkeit von ihrem reinen Schwarz etwas verliert.

Politur für Buchenholz. Das Rothbuchenholz erhält wie bekannt durch Anwendung gewöhnlicher Schellackpolitur eine schmutzig gelbe Farbe, durch Anwendung weißer, aus gebleichtem Schellack hergestellter Politur eine unschöne, grauweisse Farbe, es empfiehlt sich da, wo helle Farben beliebt werden, nur filtrierte Schellackpolitur zu gebrauchen, und um der an sich stumpfen Farbe des Buchenholzes etwas Feuer zu verleihen, der Zusatz einer Auflösung von Drachenblut in Spiritus für röthliche, oder Curcumä in Spiritus für gelbliche Nuancirung, auch ein Vermischen der rothen und gelben Farbstoffe giebt eine gute Orangefarbe, einige Versuche ergeben leicht, wieviel Farbstoff man der Politur zusetzen darf.

Literarisches.

Die 13. Auflage von Brockhaus' Conversations-Lexicon hat mit dem jüngst zum Schluß gelangten achten Bande die erste Hälfte vollendet, und füllt nun schon eine ansehnliche Reihe des modernen Cichenholzregals, das von einer Leipziger Kunstschlerei eigens dazu angefertigt, durch jede Buchhandlung beschafft werden kann. Gleich seinen Vorgängern weist auch der achte Band wieder eine beinahe das Doppelte erreichende Vermehrung der Artikel auf: er enthält deren 4782 gegen 2689 in der 12. Auflage. Wie sehr aber die so viel größere Menge von Stichwörtern das schnelle Auffinden des Gesuchten erleichtert, das hob vor Kurzem der gemüthvolle steirische Poet P. N. Hoegger in einer launigen Jdylle „Der Lexicon-Schmie“ hervor, die er über diese neue Auflage des Lexicon durch seine Zeitschrift „Heimgarten“ veröffentlichte. „Andere Leute“, schreibt er, „haben ganze Kisten voll von Büchern, und wenn sie schnell etwas wissen wollen und Nachfrage halten bei ihren papierenen Zeitgenossen, so finden sie das Gesuchte nicht. Hat man das Lexicon im Mante, allsogleich ruft der richtige Buchstabe heraus. Da bin ich, ich weiß es — und antwortet dir kurz, und deutlich auf deine Frage.“ Solche Stoffe übrigens, die ihrer Natur nach eine unzerteilte Darstellung verlangen, wie Goethe, Griechenland, Großbritannien, Hamburg, Hannover, Hebräer, finden wir auf bisher gewohnte Weise in längern, erschöpfenden und in sich abgerundeten Artikeln behandelt. Mit Illustrationen, sowohl mit Holzschneidungen im Text wie mit separaten Bildertafeln und geographischen Karten, ist der Band wieder reich ausgestattet. Ueberraschend schön präsentiren sich die beiden in splendendem Farbendruck ausgeführten Doppeltafeln mit Abbildungen der Vögelarten; gleichfalls auf zwei Doppeltafeln sind die Handfeuerwaffen und ihre verschiedene Construction dargestellt; 9 Tafeln bringen noch viele andere naturgeschichtliche, technische und kunstgewerbliche Gegenstände zur Anschauung. Unter den 5 Karten gewährt die von Hamburg und Umgegend, welche das Gebiet des künftigen Reichthums in genauer farbiger Einrahmung zeigt, ganz besonderes Interesse. Angesichts so gediegener Leistungen kann man nur wünschen, daß auch die zweite Hälfte des Werks binnen nicht zu langer Zeit glücklich vollendet, und daß sie der vorliegenden ersten Hälfte in jeder Hinsicht ebenbürtig sein möge.

Central-Kranken- und Sterbe-Casse der Tischler und anderer gewerblicher Arbeiter Deutschlands. (C. S.)

Schamntmachungen des Central-Vorstandes.
Die Bevollmächtigten und Cassirer der örtlichen Verwaltungsstellen unserer Casse ersuchen wir, die

nächstehenden Punkte genau zu beachten, da wir fernerhin alle hiezu bezüglichen Fragen unbeantwortet lassen werden.

- 1) Sämmtliche Mitglieder (mit Ausnahme der jugendlichen Arbeiter unter 16 Jahren und der Lehrlinge), welche bisher der 1. Classe angehört, müssen unbedingt und ohne Weiteres in die 2. Classe übertreten oder aus der Casse ausscheiden.
- 2) Mitgliedern der 2. Classe, welche Altersnachzahlungen zu leisten haben, werden im Erkrankungs-falle nur die einfachen und nicht die doppelten Wochenbeiträge von dem Krankengelde in Abzug gebracht.
- 3) Diejenigen Mitglieder, welche vor dem 1. October der 4. Classe angehört und welche noch nicht auf Grund eines Gesundheits-Attestes in die neue 4. Classe übertreten sind, erhalten im Erkrankungs-falle nur das Krankengeld der jetzigen 3. Classe ausbezahlt.
- 4) Mitglieder, welche nach dem 3. September d. J. in die Casse eingetreten sind und derselben noch keine 13 Wochen angehört, erhalten im Erkrankungs-falle nur die gesetzliche Mindestleistung nach § 8, Absatz 2 (also das Krankengeld der 2. Classe und nur auf die Dauer von 13 Wochen) ausbezahlt.
- 5) Mitglieder, welche sich Sonntags krank und den nächsten Sonntag oder Montag wieder gesund melden, erhalten nur Unterstützung für sechs Tage (da nur für die Wochentage die Unterstützung gezahlt und der Abmelde-tag nicht mit bezahlt wird).
- 6) Die Krankenscheine können auch von einem andern Arzte ausgestellt werden, hingegen müssen alle sich zur Aufnahme Meldenden von dem gewählten Cassearzt untersucht werden. Nur der Cassearzt ist berechtigt, im Auftrage des Vorstandes die Untersuchung eines Kranken vorzunehmen, und ist dessen Gutachten für den Kranken rechtsverbindlich (§ 22, letzter Absatz).
- 7) Von jeder Aenderung des Bezirks der örtlichen Verwaltungsstelle und der Zusammensetzung ihrer Verwaltung hat diese der Aufsichtsbehörde ihres Sitzes Anzeige zu erstatten. (§ 19 d. Absatz 3 des Gesetzes für die eingetragenen Hülfs-cassen vom 1. Juni 1884).

Das Vorstehende ist folgendermaßen zu verstehen:
a) wenn der Bezirk der örtlichen Verwaltung sich über mehr Orte erstreckt als in dem Formular angegeben (also Mitglieder an anderen Orten gewant);
b) wenn durch Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes an dessen Stelle ein neues gewählt wird, so muß die örtliche Verwaltung von diesen Aenderungen der Aufsichtsbehörde ihres Bezirks Anzeige erstatten, und zwar sofort, nachdem vom Central-Vorstande die Bestätigung erfolgt ist.

Vorstehendes ist wohl zu beachten!
Wir hoffen nun, daß die Vorstände der örtlichen Verwaltungsstellen von Vorstehendem genaue Notiz nehmen und uns von jetzt ab mit Fragen, welche hierauf Bezug haben, verschonen werden. Es ist nicht möglich, daß unser Bureau Personal täglich 20 und mehr dergleichen Anfragen beantworten kann. Endlich empfehlen wir noch, das neue Statut aufmerksam durchzulesen.

Der Central-Vorstand.

Bekanntmachungen der Haupt-Cassirer.

Wir müssen die Ortsbeamten dringend eruchen, bei Materialbestellungen doch nicht gleich so unmäßig zu drängen. Der Zubrang zu unserer Casse ist jetzt ein erträglicher, daß es uns unmöglich ist, allen Anforderungen sofort zu genügen. Die Mitgliedsbücher sind augenblicklich total vergriffen (in vier Wochen sind über 6000 verkauft), es ist indessen wieder eine neue Auflage in Arbeit und werden wir dieselben stets, sobald eine Partie fertig ist. Dabei ist noch zu bedenken, daß jetzt bereits 184 örtliche Verwaltungsstellen errichtet sind und täglich an 100 Correspondenzen einkommen und — dazu die Revision der Abrechnungen! Alho, wo es möglich ist, möge man Geduld haben.

Es fehlt noch eine bedeutende Anzahl Abrechnungen und eruchen wir um baldige Einendung derselben, wir werden die rückständigen Orte in der nächsten Nummer der „N. Tischler-Ztg.“ veröffentlichen.

In Betreff der neuen Cassebücher resp. Führung derselben erhalten wir die verschiedenartigsten Anfragen. Um diesen für die Zukunft vorzubeugen, bemerken wir zunächst, daß sich in dem vorgebrachten Schema ein Druckfehler befindet, indem es nicht heißen kann: Krankengeld von, sondern Krankengeld an. Es ist dieses eigentlich so selbstverständlich, daß eine Frage deshalb ganz ausgeschlossen erscheint, aber dennoch geschieht dieses häufig.

Was nun die Führung dieses Buches anbelangt, so ist dieselbe sehr einfach und braucht man sich nur nach dem gedruckten Schema zu richten.

Die als Bestand für das 4. Quartal in der letzten Abrechnung verzeichneten Quittungsmarken werden in dem Cassebuche nach dem jetzigen Werthe — also 1. Classe 25, 2. Classe 30, 3. Classe 40, 4. Classe 50 Pf. — eingetragen. Ebenfalls die nachträglich vom Vorstande erhaltenen Werthezeichen. Nach Fertigstellung der Abrechnung für das 4. Quartal werden die Ausgabern in der Weise eingetragen, daß für die im Laufe des Quartals erkrankten Mitglieder nur in einer Linie die volle Summe des erhaltenen Krankengeldes eingetragen wird, also nicht wöchentlich. Ferner wird für die bezahlten rückständigen Beiträge aus dem 3. Quartal der Werth dieser Marken ebenfalls in Ausgabe gestellt. B. es werden im Laufe des 4. Quartals 200 Marken der 3. Classe veranlagt, von diesen sind aber 10 für rückständige Beiträge aus

